

Kanzlei
H.-W. Fischer & D. Hohenwarter
Steuerberater in Partnerschaft
Im Feldchen 27
60437 Frankfurt/Main

Im Feldchen 27
60437 Frankfurt am Main
Telefon: 06101-54550
Telefax: 06101-5455-99
E-mail: info@steuerberater-
fischer-hohenwarter.de

Juni/Juli 2019

Weitere Verschärfungen bei elektronischen Kassensysteme ab 2020

das Thema Kasse lässt uns nicht los und wird uns in naher Zukunft auch nicht loslassen.

Seit dem 01.01.2015 sind bei elektronischen Kassen die GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) zu beachten. Hier wird insbesondere die Anforderungen an die Datenhaltung bei Vor- und Nebensysteme (u.a. Registrierkassen, Faktura, Warenwirtschaft, Geldspielgeräte, PCs, Tablets, etc.) beschrieben.

Seit 01.01.2017 dürfen nur noch Kassensysteme für die steuerlichen Aufzeichnungen verwendet werden, die eine Datenhaltung bzw. Datenarchivierung ermöglichen und die die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gewährleisten.

Durch das **Kassengesetz 2020** gibt es beim Einsatz von Registrierkassen, weitere Verschärfungen bzw. Pflichten: (es gibt keine gesetzliche Verpflichtung eine Registrierkasse anzuschaffen)

Neben der Verfahrensdokumentation (siehe Anlage), die seit der Einführung der GoBD zu erstellen ist, ist ab 01.01.2020 folgendes verpflichtend:

- es dürfen nur noch elektronische Aufzeichnungssysteme genutzt werden, die über eine zertifizierte, technische Sicherheitseinrichtung verfügen.

Diese Einrichtung umfasst:

- ein Sicherheitsmodul
- ein Speichermedium
- eine einheitliche digitale Schnittstelle

Bitte fragen Sie bei Ihrem Kassenhersteller/-aufsteller nach einem Zertifikat. Nur wenn der Hersteller Ihnen bescheinigt, dass eine Zertifizierung nicht möglich ist, darf Ihre Kasse über den 31.12.2019 hinaus verwendet werden. Die Übergangsfrist läuft hier bis 31.12.2022. Spätestens dann müssen Ihre Kassen den gesetzlichen Maßgaben entsprechen!

Wichtig ist auch, dass alle möglichen Updates gemacht werden!

Mitglied im Steuerberaterverband Hessen e.V.

Seite - 2 -

- es gibt eine Belegausgabepflicht.
Es spielt keine Rolle, ob der Kunde einen Beleg haben möchte oder nicht, Sie sind dazu verpflichtet einen Beleg auszugeben. Eine Proforma-Rechnung gilt nicht als Beleg!
- Zum 01.01.2020 ist dem Finanzamt zu melden welches Kassensystem Sie seit wann benutzen.
Ein Formular wird noch erstellt. Bitte teilen Sie uns bis 31.10.2019 folgende Daten mit:
 - o Hersteller _____
 - o Modell _____
 - o Nutzung seit / bis (bei Wechsel) _____
 - o letztes Update am: _____

Zum Thema Kassennachschau, die seit 01.01.2018 gesetzlich eingeführt wurde, hatten wir Sie bereits informiert. Sollten Sie weitere Informationen über Verhalten gegenüber dem Kassenprüfer, auch für Ihre Arbeitnehmer wünschen, sprechen Sie uns bitte an.

Über den Fortschritt von Schutzprofilen von Kassensysteme können Sie sich gerne aus www.bsi.bund.de informieren

Einen Fahrplan, wie eine Verfahrensdokumentation aussehen sollte, fügen wir anliegend bei.

Hinweis: Eine fehlende Dokumentation ist ein Formmangel mit sachlichem Gewicht. Sie kann zu Hinzuschätzungen seitens des Finanzamts im Fall eine Betriebsprüfung führen. Eine Kassennachschau kann jederzeit in eine Betriebsprüfung ausgeweitet werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothea Hohenwarter

Hans-Werner Fischer

Ich bestätige o.g. Informationsschreiben erhalten und gelesen zu haben:

Datum, Ort

Unterschrift